

Die wichtigsten Verfassungsorgane:

1. Die oberste Regierungsbehörde waren die 9 jährlich gewählten, jetzt ein Kollegium bildenden Archonten (§ 26b). Den Vorsitz führte der Archon epōnymos (ἐπώνυμος).¹

2. Der Areopag, das konservative Element im Staatsleben, bestand aus den Archonten, welche ihr Amt tadellos verwaltet hatten; er übte die Rechtsprechung in allen Mordklagen und die Sittenpolizei aus und führte als Gesetzeswächter die Oberaufsicht über einen großen Teil des öffentlichen Rechtes.

3. Der Rat der 400 (βουλή, Bulē) wurde jährlich gewählt aus den über 30 Jahre alten Bürgern der drei ersten Klassen, aus jeder der 4 Phylen 100; er bildete eine den Archonten zur Seite stehende vorberatende Behörde.

4. Die Volksversammlung (ἐκκλησία, Ekklesie) hatte die Beamten zu wählen und nach Ablauf ihres Amtsjahres ihre Rechenschaftsablegung entgegenzunehmen, über die Vorlagen des Rates, wohl auch über Krieg und Frieden zu entscheiden.

c) Rechtspflege.² Die Rechtsprechung erfolgte im allgemeinen durch die Archonten, in Mordprozessen durch den Areopag. Vom Richterspruche der Archonten war eine Berufung an das Volksgericht (ἡλιαία, Heliaia) möglich; dieses bestand aus allen über 30 Jahre alten Bürgern, die sich zum Richteramt meldeten, worauf sie als Geschworene vereidigt wurden. In gewissen Fällen traf die Heliaia auch die erste Entscheidung.

Das gesamte materielle Recht wurde von Solon einer umfassenden Reform unterzogen und zur allgemeinen Kenntnis veröffentlicht.

Sein Verfassungswerk wurde beendet durch eine Amnestie, durch welche die vor seinem Archontat Verurteilten (außer den

1) So genannt, nicht weil er dem Jahre den Namen gab, sondern weil er aus Gründen, die in seiner amtlichen Stellung beruhten, an der Spitze verschiedener offizieller Namensverzeichnisse stand.

2) Bei der Rechtspflege kommt es an auf die Gerichtsverfassung, d. h. die Gesamtheit der Rechtssätze in betreff der Organe, durch welche der Staat die Gerichtbarkeit ausübt, und auf das materielle Recht, d. h. die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, an welche die rechtsprechenden Organe in ihren Entscheidungen sich zu halten haben; hier unterscheidet man Strafrecht und bürgerliches oder Zivilrecht (für die streitige Gerichtbarkeit).